

Per E-Mail:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 28. November 2017

Bundesgesetz über die Steuervorlage 17: Vernehmlassungsantwort scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 6. September 2017, in welchem Sie uns zur Stellungnahme zur Steuervorlage 17 einladen. Gerne erläutern wir Ihnen nachfolgend unsere Positionen.

Als Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech setzt sich scienceindustries im Interesse ihrer rund 250 Mitgliedsunternehmen dafür ein, dass die Schweiz weiterhin zu den innovationsfreundlichsten Wirtschaftsstandorten weltweit gehört. Ein sehr wichtiger Teil der Standortattraktivität der Schweiz ist ein zweckmässig ausgestaltetes Unternehmenssteuerrecht, das den Unternehmen im internationalen Vergleich **attraktive steuerliche Rahmenbedingungen** bietet. In diesen Fragen arbeitet scienceindustries eng mit economiesuisse und Swissholdings zusammen.

Im Folgenden nehmen wir zu ausgewählten, für unsere Industrie besonders wichtigen Elementen der Steuervorlage gesondert Stellung. Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme von economiesuisse an.

Patentbox

scienceindustries begrüsst die Einführung einer kantonal zwingenden Patentbox. Das Instrument ist eine international - insbesondere in Europa - verbreitete und aufgrund der präzisen OECD-Vorgaben akzeptierte Massnahme. Die OECD-Vorgaben schränken die Praktikabilität des Instruments allerdings teilweise ein und verlangen von den Unternehmen einen hohen administrativen Aufwand. Überdies halten wir die vom Bundesrat nun vorgeschlagene **Kürzung des Boxengewinnes auf 90 Prozent**, die weder international vorgeschrieben, noch in anderen Ländern vorgesehen ist, nicht für zweckmässig. **scienceindustries lehnt diese Einschränkung ab**, da sie im Hinblick auf die maximale Entlastungsbegrenzung aller Massnahmen redundant ist. Unternehmen, die den kostspieligen administrativen Aufwand auf sich nehmen, sollten neben der Entlastungsbegrenzung keine zusätzlichen, international nicht praktizierten Einschränkungen erfahren.

Als «vergleichbare Rechte» gelten gemäss Art. 24a Abs. 2 E-StHG Schutzzertifikate, Topographien, Pflanzensorten, der Unterlagenschutz nach dem Heilmittelgesetz und die diesen Rechten entsprechenden ausländischen Rechte. Es ist uns ein dringliches Anliegen, hierbei auf den **Miteinbezug des Erstanmelderschutzes (Berichtschutz) für Pflanzenschutzmittel** nach Art. 46 Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV) hinzuweisen. Dieser ist **gleichwertig zu den bereits aufgeführten vergleichbaren Rechten und dessen Qualifikation war im Rahmen der USR III überdies unbestritten.**

Ferner sind wir der Ansicht, dass **auch Exklusivlizenzen zu den qualifizierenden Immaterialgütern gehören müssen.** Solche Lizenzen sind insbesondere in der Zusammenarbeit zwischen Start-ups und Grossunternehmen der Pharmaindustrie gebräuchlich. Damit Start-ups die Kontrolle über selber entwickelte Patente nicht gänzlich aus der Hand geben, verzichten sie auf einen Verkauf des selber entwickelten Patents und gewähren stattdessen eine Exklusivlizenz am Patent. Bis das Patent zu einem erfolgreichen Medikament wird und Erträge abwirft, muss der Erwerber der Exklusivlizenz allerdings noch langwierige und kostspielige Forschung betreiben. Solche auf teurer Schweizer Forschung beruhende Erträge einer Exklusivlizenz sollten ebenfalls von der Patentbox profitieren können. Desweiteren stimmt scienceindustries dem Bundesrat zu, **auf die Qualifizierung jeglicher urheberrechtlicher Software für die Patentbox zu verzichten,** mit der Massgabe, dass patentgeschützte computerimplementierte Erfindungen in der Patentbox genutzt werden können.

Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so wird gemäss Art. 24b Abs. 3 E-StHG der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte F&E-Aufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Die Kantone sind frei, die Besteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherzustellen, was zu begrüssen ist. Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird jedoch nicht vollständig steuerlich freigestellt, sondern gekürzt um die kantonale Ermässigung sowie den Nexusquotienten. **Entsprechend sollten die Kantone frei sein, diese Kürzung auch bei der Abrechnung über die vergangenen F&E-Aufwendungen zu berücksichtigen.** Ansonsten könnte die Überbesteuerung beim Eintritt in die Patentbox die Attraktivität und damit die Wirksamkeit der Box stark beeinträchtigen.

In Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten (E-VO) ist eine Kumulation des Nexusquotienten über 11 Jahre vorgesehen, womit F&E-Aufwendungen, die länger als 11 Jahre zurückliegen, nicht angerechnet werden. Unter Berücksichtigung der üblichen **Patentlaufzeit von 20 Jahren sollte jedoch auch der Nexusquotient über 20 Jahre kumuliert werden.** In der Life-Science-Industrie fallen die ersten Gewinne meist nach dem elften Jahr an, weshalb eine **Verlängerung der Kumulation des Nexusquotienten auf 20 Jahre sicherstellen würde, dass die aktuellen Patentboxgewinne im Nexusquotienten ausgewiesen sind.**

Desweiteren wird beim vorgesehenen **Einkauf in die Patentbox** mit der rückwirkenden Abrechnung über zehn Jahre **weit über die Regelungen anderer Staaten** – soweit diese überhaupt einen Einkauf vorsehen – **hinausgegangen** (Art. 6 E-VO). Unternehmen mit umfangreicher und teurer Forschung werden dadurch faktisch von der Box ausgeschlossen, was kaum das Ziel einer sachgerechten Regelung sein dürfte. scienceindustries verlangt, dass auch hier von einem Schweizer Alleingang abgesehen und eine vernünftige Lösung mit einem **rückwirkenden Einkauf über maximal drei Jahre** vorgesehen wird.

Anstatt des vorgesehenen Kostenaufschlagssatzes von 6 Prozent, um den der Reingewinn von Produkten vermindert werden soll (Art. 3 E-VO), schlagen wir vor, dass der international übliche und in OECD BEPS Action 8 für Routinetätigkeiten vorgesehenen **Kostenaufschlagssatz von 5 Prozent verwendet wird.** Auch sollte der Aufschlag nicht auf Drittkosten ausgedehnt werden, da üblicherweise bereits der Lieferant einen Kostenaufschlag berücksichtigt. Im Gesetz und der Ausführungsverordnung sollte überdies der Ausdruck «Produkte» durch «Produkte und Dienstleistungen» ergänzt werden, da die Patentbox auch für Dienstleistungen anwendbar sein muss (Art. 24 b Abs. 2 E-StHG und Art. 3 E-VO).

Zusätzliche Forschungs- und Entwicklungsabzüge

scienceindustries begrüsst diesen **wichtigen Abzug zur Stärkung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Schweiz**. Der grosse Vorteil des Abzugs insbesondere im Vergleich zur Patentbox ist seine Einfachheit. Der Abzug bemisst sich nach den Personalaufwendungen der in der Schweiz tätigen Angestellten im F&E-Bereich. Um diese Zahl zu ermitteln, müssen die Unternehmen (KMU und Grosskonzerne) keine zusätzlichen, kostspieligen IT-Systeme implementieren. Die Überprüfung der Personalaufwendungen ist auch für die Steuerverwaltungen verhältnismässig einfach möglich. Neben der Einfachheit überzeugt der Abzug zudem durch seine Wirkungsweise, da er die Schweizer Forschungskosten reduziert. Bietet die Schweiz im internationalen Vergleich dank tiefer kantonaler Gewinnsteuersätze auch für Forschungsergebnisse interessante Steuerbedingungen, kann sie forschenden Unternehmen ein attraktives Gesamtpaket offerieren und sicherstellen, dass die Unternehmensgewinne auch künftig hauptsächlich in der Schweiz anfallen.

Zur **Definition von F&E** wird im vorgeschlagenen Gesetz auf Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation (FIGG) verwiesen. Diese Definition beinhaltet grundsätzlich auch die wissenschaftsbasierte Innovation und damit die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse sowie Dienstleistungen durch anwendungsorientierte Forschung oder durch die Verwertung von Forschungsergebnissen. **Diese Definition ist breit zu verstehen und sollte insbesondere auch Weiterentwicklungen beinhalten**. Eine entsprechende Interpretation dieser Definition sollte in den Materialien klargelegt und deutlich festgehalten werden. Es dürfen **keine Verpflichtung zur Zusammenarbeit** mit Fachhochschulen oder Universitäten oder vergleichbare Einschränkungen vorgesehen werden. Grundsätzlich sollten **sämtliche neuheitsschaffende Tätigkeiten** (Inventionen und Innovationen) eines Unternehmens für den zusätzlichen F&E-Abzug zugelassen sein.

Ebenfalls positiv hervorzuheben ist der Abzug für in der Schweiz ausgeübte Auftragsforschung. Der Abzug fördert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen von Universitäten und Fachhochschulen. Studien haben gezeigt, dass die Schweiz diesbezüglich ihr Potential ungenügend ausschöpft und die Zusammenarbeit der Wirtschaft mit solchen Forschungseinrichtungen harzt. Hier kann der Abzug für Forschungsaufträge dazu beitragen, dass wie in anderen Staaten mit einem solchen Abzug die Zusammenarbeit von Ausbildungsstätten und Unternehmen besser funktioniert. Bei Auftragsforschung soll der **Abzug jedoch auf 80 Prozent** des durch Dritte im Inland in Rechnung gestellten Betrags beschränkt werden. **Diese Einschränkung ist sehr restriktiv und sollte angepasst werden**. Da Auftragsforschung teilweise auch im Rahmen von Joint Ventures oder durch andere Konzerngesellschaften beispielsweise aus anderen Divisionen ausgeübt wird, ist es wichtig, **dass auch Konzerngesellschaften abzugsfähige Auftragsforschung ausüben dürfen**. Selbstverständlich müssen auch solche abzugsfähigen Forschungsaktivitäten in der Schweiz ausgeübt werden, damit sie von diesem fakultativen Abzug auf Kantonsebene profitieren können.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der Ausarbeitung der Botschaft zur Steuervorlage 17 angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Beat Moser
Direktor



Marcel Sennhäuser
Mitglied der Geschäftsleitung

Kopie an:

economiesuisse, Dr. Frank Marty
Swissholdings, Martin Hess